NetCologne

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates

der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Stand: 24. Mai 2022

NetCologne

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates

der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Vergütung	S. 3
§ 2	Sitzungen	S. 4
§ 3	Tagesordnung	S. 5
§ 4	Beschlussfassung	S. 5
§ 6	Interessenkonflikte	S. 6
§ 6	Stillschweigensklausel	S. 7
§ 7	Gültigkeit	S. 7

Der Aufsichtsrat der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 die nachstehend im Einzelnen geregelte Geschäftsordnung beschlossen, der die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft am 24. Mai 2022 zugestimmt hat. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates

der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

§ 1

Aufgaben und Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und – bei entsprechender Selbstverpflichtung – unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln.

(2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Die Vergütung für Mitglieder und Vorsitzende des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 2

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch von zumindest drei Mitgliedern des Aufsichtsrates einzuberufen, sobald es die Geschäfte erfordern.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. -übertragung erfolgen kann. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist gestattet, sofern sie in der Einladung nicht ausgeschlossen wird.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr, wenn und soweit dieser verhindert ist.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Medien unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung (§ 3) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

(5) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer teil, sofern der Aufsichtsrat nicht generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte Abweichendes beschließt.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig teil. Stimmbotschaften i. S. d. § 4 Abs. 2 gelten als Teilnahme; ein Sitzungsgeld für ein Mitglied des Aufsichtsrates, das nur über eine Stimmbotschaft teilnimmt, wird nicht fällig.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine zeitnahe Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

(9) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Medien zu begründen, und falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Gleichzeitig leitet es der Geschäftsführung diese Anträge zu.

(3) Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist.

§ 4
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes ergibt.

(6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist befugt, an den Aufsichtsrat zu richtende Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

(7) In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder sonstiger elektronisch übermittelter Erklärungen (via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.

§ 5

Interessenkonflikte

(1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

(2) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen.

(3) Berater-, Dienst- oder Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Berater-, Dienst- oder Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Aufsichtsratstätigkeit geschlossen werden.

(4) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

§ 6
Stillschweigensklausel

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates bewahren, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Interna der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, des Gesellschafters, der Stadt Köln und der Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzerns, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgaben im Aufsichtsrat, der Verlauf der Erörterungen, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates im Rahmen ordentlicher oder außerordentlicher Sitzungen des Aufsichtsrates.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für ausgeschiedene Aufsichtsrats-mitglieder.

§ 7
Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 25.05.2022 und bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.

´

Stand: 24.05.2022